
Spezialist/in öffentliche Beschaffung (BP), in Vernehmlassung

- ▷ Die neue Prüfungsordnung wurde im Bundesblatt vom 12. März 2019 zur Vernehmlassung publiziert. Diese Meldung wird ersetzt, sobald die Prüfungsordnung unterzeichnet ist.
- ▷ Die neue Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kurzbeschreibung

Spezialistinnen und Spezialisten öffentliche Beschaffung üben ihre berufliche Tätigkeit für staatliche Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden aus, aber auch bei öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern wie der SBB, der Post oder Unternehmen der öffentlichen Hand, soweit diese dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind. Sie können auch als externe Berater/innen für diese Körperschaften oder für Unternehmen der Anbieterbranchen tätig sein.

Im Gegensatz zu privaten Einkäufern sind Spezialistinnen und Spezialisten öffentliche Beschaffung als Angestellte von Staatsstellen oder Unternehmen der öffentlichen Hand bei jedem Schritt der Beschaffung an rechtliche Vorgaben gebunden, was zum Teil starke Abweichungen von Einkaufspraxen in der Privatwirtschaft erforderlich macht. Für die Verfahren gelten die beschaffungsrechtlichen Grundprinzipien von Transparenz, Wettbewerbsförderung, Gleichbehandlung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit, welche miteinander in Einklang zu bringen, beziehungsweise gegeneinander abzuwägen sind. Die Durchführung effizienter und gleichzeitig rechtskonformer Beschaffungsverfahren stellt insbesondere mit Blick auf die beschaffungsrechtlichen Grundprinzipien eine permanente Herausforderung dar.

Spezialistinnen und Spezialisten öffentliche Beschaffung stellen insbesondere durch die Wahl und Ausgestaltung des Verfahrens sicher, dass öffentliche Beschaffungsvorhaben entsprechend den jeweils anwendbaren rechtlichen Grundlagen und Verfahrensvorschriften korrekt und effizient umgesetzt werden. Mit diesem Ziel sind sie als (Teil-)Projektleiter/innen für die Koordination aller am Beschaffungsvorhaben Beteiligten verantwortlich und sorgen für eine zeitgerechte und effiziente Verfahrensabwicklung.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein Interessensgemeinschaft für eidg. Abschlüsse öffentliche Beschaffung (IAöB)

Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über einen anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II (EFZ oder Mittelschulabschluss) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der öffentlichen Beschaffung vorweisen kann;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Modulabschlüsse

Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Pflichtmodule:

- Modul 1: Grundlagen der öffentlichen Beschaffung: Compliance und Projektmanagement
- Modul 2: Projektplanung und Verfahrenswahl
- Modul 3: Ausschreibungsunterlagen / Veranlassung der verfahrensgemässen Beschaffung
- Modul 4: Angebotsöffnung, Evaluation, Nachbereinigung, Zuschlag und Vertragsabschluss
- Modul 5: Kommunikation und Debriefing

Wahlpflichtmodule:

- Modul 6: Vertrag, Claim-Management und operative Beschaffungsabwicklung
oder

- Modul 7: Strategisches Beschaffungsmanagement

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft festgelegt.

Prüfung

Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile:

Prüfungsteil 1: Projektarbeit (schriftlich, vorgängig erstellt), Prüfungsteil 2: a) Präsentation der Projektarbeit (mündlich), b) Fachgespräch zur Projektarbeit (mündlich).

Titel

Die Fachausweisinhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Spezialistin / Spezialist öffentliche Beschaffung mit eidgenössischem Fachausweis
- Spécialiste des marchés publics avec brevet fédéral
- Specialista in appalti pubblici con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

- Public Procurement Specialist, Federal Diploma of Higher Education

Übergangsbestimmungen

Mitglieder der QS-Kommission sowie die von ihr ernannten Expertinnen und Experten haben die Zulassungsbedingungen erfüllt und müssen für die Erlangung des eidg. Fachausweises nur die Abschlussprüfung absolvieren. Diese Bestimmung gilt für die ersten 5 Durchführungen der eidg. Berufsprüfung.

Weitere Informationen

Verein Interessensgemeinschaft für eidg. Abschlüsse öffentliche Beschaffung (IAöB)

www.iaueb.ch